

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Betr.: Durchführung des BAT;

hier: Rechtsprechung des BAG zu § 22 BAT

Enthält ein Tätigkeitsmerkmal ein Heraushebungsmerkmal (z. B. selbständige Leistungen), so ist nach der im Schrifttum vertretenen Auffassung das tariflich geforderte zeitliche Maß des Heraushebungsmerkmals auf die gesamte auszuübende Tätigkeit zu beziehen (so auch Ziff. 3.4 meines Runderlasses vom 28.4.1975, Nds. MBl. S. 531).

Das BAG ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Nach Ansicht des BAG erstreckt sich z. B. der Umfang der selbständigen Leistungen nicht auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, sondern muß in dem tariflich geforderten Maß innerhalb des Arbeitsvorgangs vorliegen. Zur Begründung verweist das BAG darauf, daß nach § 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 BAT jeder Arbeitsvorgang für sich genommen die Anforderungen eines oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe erfüllen muß und daß zu diesen Anforderungen auch die selbständigen Leistungen in dem tariflich bestimmten Maß gehören. Die tariflichen Erfordernisse der jeweiligen Vergütungsgruppe sind hiernach erst erfüllt, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die ihrerseits - jeweils für sich betrachtet - das tariflich geforderte Maß an selbständigen Leistungen enthalten (BAG, Urteile vom 28.3.1979 - 4 AZR 446/77 -, 2.12.1981 - 4 AZR 347/79 -, 28.4.1982 - 4 AZR 707/79 - und 29.9.1982 - 4 AZR 1172/79 - AP Nrn. 19, 53, 62 und 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Entsprechendes gilt für die übrigen Heraushebungsmerkmale.

Mit einer Änderung dieser gefestigten Rechtsprechung ist derzeit nicht mehr zu rechnen. Bei der Neubesetzung von Arbeitsplätzen und bei anstehenden Höhergruppierungen bitte ich deshalb, künftig entsprechend der BAG-Rechtsprechung das zeitliche Maß der Heraushebungsmerkmale jeweils für den einzelnen Arbeitsvorgang und nicht wie bisher bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit zu ermitteln. Von einer generellen Überprüfung der derzeitigen Eingruppierung der Angestellten ist wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands grundsätzlich abzusehen.

Die Feststellung, ob innerhalb des Arbeitsvorgangs ein Heraushebungsmerkmal erfüllt ist, setzt voraus, daß gleichartige Tätigkeiten mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad (z. B. die Bearbeitung von einfachen und schwierigen Beihilfefällen) nicht jeweils für sich bewertet, sondern zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden.

Im übrigen ist bei der Bildung des Arbeitsvorgangs weiterhin von dem vom BAG entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen. Arbeitsvorgang ist hiernach "eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten" (BAG, Urteil vom 28.4.1982 - 4 AZR 707/70 - AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Bei der Bestimmung des Arbeitsvorgangs ist auch zu berücksichtigen, daß das BAG in zunehmendem Maße nicht mehr auf das konkrete Arbeitsergebnis abstellt, sondern Arbeits- und Aufgabenbereiche zu einem Arbeitsvorgang zusammenfaßt (z. B. BAG, Urteil vom 24.8.1983 - 4 AZR 302/83 - AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Gerichtlich bisher nicht entschieden ist die Frage, wie innerhalb eines Arbeitsvorgangs mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad Zusammenhangstätigkeiten, die das Heraushebungsmerkmal nicht erfüllen, zu berücksichtigen sind. Bis zu einer abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung bitte ich, solche geringerwertigen Zusammenhangstätigkeiten bei der Ermittlung des zeitlichen Anteils des Heraushebungsmerkmals nicht dem Heraushebungsmerkmal zuzurechnen.

### Beispiel:

Ein Beihilfesachbearbeiter hat zu 40 v.H. Anträge zu bearbeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern, und zu 40 v.H. Anträge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen erfordern. Die geringerwertigen Zusammenhangstätigkeiten belaufen sich auf 20 v.H. der gesamten auszuübenden Tätigkeit.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit bildet einen Arbeitsvorgang. Der Anteil der selbständigen Leistungen innerhalb des Arbeitsvorgangs beträgt 40 v.H. Die Zusammenhangstätigkeiten werden nicht hinzugerechnet. Der Angestellte erfüllt damit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT.

Abweichungen von den Stellenübersichten sind nach meinem Runderlaß vom 25.8.1975 (Nds. MBl. S. 1322) in der Fassung des Abschn. II meines Runderlasses vom 8.6.1978 (Nds. MBl. S. 865) zu beantragen. Dies gilt auch, wenn Stellen einer niedrigeren Vergütungsgruppe zuzuordnen sind.

### Zusatz für die obersten Landesbehörden:

Mein Schreiben vom 12. Juli 1984 - 45 30 22 - ist damit überholt.

Im Auftrag  
Dr. Meyer



Beglaubigt:

*Handwritten signature*  
Angestellte